

Verordnung Was man wegen Der Bässe Und deren auch der Reisenden Examinirung zu beobachten

[Mecklenburg]: [Verlag nicht ermittelbar], [1710?]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1795007729>

Abstract: Verordnung über Maßnahmen zum Schutz vor Seuchen (Kontrolle der Herkunft von Reisenden, Quarantäne-Maßnahmen)

Druck Freier  Zugang



fol.



Verordnung

Was man wegen

Der Wasse

Und deren auch der

Reisenden Examinirang
zu beobachten.

zu Ende. Michelaus Zeit, wannuffig in Druck.



1.

NAlle Reisende / zu Pferde / Wagen / oder zu Fuß / auch Boten und wandernde Handwerker / sollen mit umständlich. Beschreibung jeden Alters / Statur / Gesicht / Kleidern und dergleichen Kennzeichen / wohlbeglaubten Pässen und Zeugnissen versehen seyn / und darin versichert werden / daß sie von keinem ansteckenden Orte herkommen / und zum wenigsten innerhalb 6. Wochen inn- und bey dergleichen keinen gewesen : Widrigensfalls and dafern sie keine dergleichen oder doch nicht gewisse / richtige und neu-datirte, und darunter von denen Orten / wo sie *passiret*, attestirte Pässe haben / alsobald abgewiesen / und so wenig in denen Städten als Dörffern eingelassen oder beherberget werden.

2.

Die Inwohner dieser Lande / könten unverzüglich vor Ihre Gerichts-Obrigkeit erfodert / und an Eydes-Statt zu versprechen angehalten werden / an keine angesteckte oder verdächtige und berniffene Orter zu reisen / und Handel und Wandel zu treiben / oder eigene Boten zu schicken / auch wenn sie gleich in gesunde und unbeschriebene Orter reisen wollen / von ihrer Obrigkeit Pässe / Zeugniß und Gesundheits-Briefe / nach Inhalt der Einlage / nehmen / die ihnen ertheilet werden sollen / sie müssen auch solche an denen Orten / wo sie *pas-* und *repasiren* / oder dahin sie kommen / unterschreiben und attestiren lassen / und wieder mit zurück bringen / damit man daraus sehen könne / daß sie an den bestimmten / und an keinen verdächtigen Ort gewesen / oder durchgereiset / widrigensfalls sollen solche nicht wieder ins Land gelassen / sondern 6. Wochen lang daraus gehalten / und noch darzu scharff / an Gut / oder dem Befinden nach an Leib und Leben gekraffet werden / desgleichen sol ein jeder / bey Vermeidung der Aufschaffung / oder anderer ernster Straffe / schuldig seyn / der Obrigkeit anzuzeigen / wenn er jemand weiß / der dawider thut oder vorhero gehandelt hätte.

3.

Muß und soll bey der Nacht in jedem Thore / ein Verständiger / Lesens- und Schreibens- erfahrner Mann bestellet werden / welcher die Pässe untersuchen / und die reisende Persohnen *examiniiren* / und was verdächtig / fort zurück weisen könte.

Bei *Examiniirung* der reisenden Persohnen (welche auff ein gewisses Mahl vor dem Thor sich auffhalten / und nicht so gleich in das Thor zur Wache annahen sollen) und deren Pässe / werden folgende Fragen anzustellen seyn:

1. Wer

1. Wer er sey? und
2. Wie er heiße?
3. Wo er wohnhaft sey/ und was *Profession*?
4. Woher er ihund komme? und
5. In welchem Ort er zum ersten ausgerisset?
6. Wie lange er von dem Orte weg sey?
7. Auff was vor Dexter er zugekommen?
8. Unter wessen Gebiete selbige belegen?
9. Wie lang er sich an diesem oder jenem Orte auffgehalten?
10. In was Geschäften?
11. Ob er in 40. Tagen auch an *infectirte* Dexter gewesen? | oder
12. Im Durchreisen dergleichen Ort betroffen?
13. Ob er innerhalb solcher Zeit wol mit *infectirten* / oder solchen Persohnen / die sich an *infectirten* Orten auffgehalten / umgegangen / oder auch Waaren und Sachen / so an dergleichen Orten gewesen / bey sich habe?
14. Wohin er wolle?
15. Wo er einkehre? und
16. Was sein Gewerbe in der Stadt sey?
17. Wo er weiter hinaus wolle?
18. Ob er alles / was er ausgesaget / insonderheit aber auch das sein Pass oder Gesundheits-Brieff nicht falsch / oder sonst ohne Gefahrde / endlich behaupten wolle?

Da nun derselbe vorgezeiget wird / (denn da keiner vorhanden / muß die Persohn so fort zurück gewiesen werden) ist er genau durchzugehen / und vor allen Dingen dahin zu sehen / ob sie auff die Persohn / so sich angibt / allein / oder andere bey sich habende Persohnen mehr gerichtet (und wo dieses / wären dieselbige gleichfals auff obgedachte Fragen scharff zu *examiniren*) ob das *Datum* alt oder neu / ob das Siegel und Unterschrift richtig oder sonst etwas / so einigen Verdacht geben könne / dabey zu befinden ; Wie denn keiner dergleichen Pässe gelten sol / es sey denn solcher von der Obrigkeit mit kenntlichen Siegel und Unterschrift bekräftiget / auch das *Datum* noch neu und auff solche Zeit gestellet / binnen welcher man von da anhero reisen können / im übrigen auff die reisende Persohn / und da selbige Diener bey sich hätte / auff solche zugleich mit gerichtet / dergestalt / daß der Orten / wo sie herkommen / reine Luft / und keine ansteckende Kranckheiten zu verspüren / sondern sie selbst auch binnen sechs Wochen an keinen *infectirten* Ort gewesen / noch mit Leuten von selbigem Ort umgegangen. Wie dann auch keine Waaren ohne dergleichen Zeugniß *passiret* und eingelassen werden sollen.

Im fall nun besagte Pässe nach vor-beschriebenen Umständen in allen richtig / und dabey gantz nichts zu *desideriren* / könnten

könten die Reisende (ausser die Bettler und ander herum *vagirendes* Ge-
sinde/ *in specie* auch Juden und Zigeuner) ungehindert eingelassen / da aber
einiger Zweifel dabey vorfiel / solches alsofort dem Wort habenden
Bürgermeister berichtet und dessen *Ordre* hierin erwartet werden Wie
denn auch / dafern man einen oder andern Frembden / in Ermangelung
gnugsamer Zeugniß / mit dem Ende zu belegen / nöthig befinden würde/
ein solcher End / nach vorgeschriebenen Formular von ihnen aufgenom-
men / und in ein *Protocoll* verzeichnet / so wol auch sonst aller Durch-
reisenden Nahmen / sampt kürzlichen Inhalt derer bey sich führenden
Pässe und Zeugnisse / mit Benennung *Dati* und des Orts / darin *noti-*
ret und aufgeschrieben / auch alle Abend einen *Extract* davon und richti-
gen Thor-Zettel dem Wort-habenden Bürgermeister eingelefert werden
sol. (In Strelitz kan solcher weiter in die Regierung gebracht werden.)
Sonsten sol der Thor-Wache bey willkührlicher Straffe verboten seyn/
von den *Passagirern*, so in die Thore eingelassen zu werden
verlangen / Geld zu nehmen.



